



Eingetragen unter: 30998R

**REGELN DER
INTERNATIONAL
POWERED ACCESS
FEDERATION LIMITED**

**Registriert nach dem Co-operative and Community Benefit Societies Act 2014
(Geändert März 2022)**

REGELN DER INTERNATIONAL POWERED ACCESS FEDERATION LIMITED



INHALT

1. Name	3
2. Zweck und Aufgaben	3
3. Ziele	3
4. Befugnisse	4
5. Verpflichtungen	5
6. Struktur	6
Mitglieder	6
Sekretär	7
7. Mitgliedsbeiträge	7
8. Aktien	7
9. Beendigung der Mitgliedschaft/assoziierten Mitgliedschaft	8
10. Mitgliederversammlungen	8
11. Rat	11
Zusammensetzung	11
Ratsversammlungen	13
Ausschüsse	14
12. Vorstand	15
Zusammensetzung	15
Vorstandsversammlungen	16
13. Wirtschaftsprüfung	17
14. Wirtschaftlichkeitsprüfung	18
15. Jahresmeldung	18
16. Satzungsänderungen	19
17. Auflösung	19
18. Haftungsfreistellung	19
19. Verwaltungsvorschriften	19
20. Streitfälle	21
21. Sprache	22
22. Übertragungen bei Tod oder Konkurs von Mitgliedern	22
23. INTERPRETATION	23

1. NAME

- 1.1. Der Name der Gesellschaft lautet International Powered Access Federation Limited, im Folgenden als „Verband“ bezeichnet.

2. ZWECK UND AUFGABEN

- 2.1. Der Zweck des Verbands besteht darin, als Genossenschaft im Interesse der Mitglieder tätig zu sein und den sicheren und effektiven Einsatz von Höhenzugangstechnik zu fördern.

3. ZIELE

- 3.1. Die Ziele des Verbands bestehen darin, der Arbeitsbühnenbranche Waren und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, darunter Ausbildung, Schulung und Forschung, sowie die Interessen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten. Insbesondere:
 - 3.1.1. die Produkte der Mitglieder und deren Verwendung weltweit zu fördern und zu verbreiten und wo immer notwendig die Interessen der Arbeitsbühnenbranche aktiv zu vertreten
 - 3.1.2. höchste Sicherheitsstandards und gute Unternehmensführung der Mitglieder zu unterstützen
 - 3.1.3. die Branche in den jeweiligen Ländern der Anwender im Dialog gegenüber Behörden und Regierungsstellen zu vertreten und mit anderen Industrieverbänden in Kontakt zu treten, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Hubarbeitsbühnen und internationaler Handelsbeziehungen
 - 3.1.4. die technische Leistungsfähigkeit in der Branche durch die Zusammenarbeit bei der Festlegung von Standards zu fördern
 - 3.1.5. die Förderung der Zusammenarbeit aller Mitglieder hinsichtlich der Diskussion gemeinsamer Probleme
 - 3.1.6. die globale Präsenz der IPAF zu erweitern und die Einbeziehung der wichtigsten Akteure aktiv anzugehen
 - 3.1.7. die maximale Nutzung der Vorzüge einer Mitgliedschaft und effektiver Einsatz der Mittel des Verbands in einer Organisation für das Engagement für die sichere und effektive Nutzung von Hubarbeitsbühnen
 - 3.1.8. Kommunikationskanäle zwischen allen Mitgliedern des Verbands bereitzustellen, zu erleichtern und zu erweitern
 - 3.1.9. die Bereitstellung von Ausbildung und Schulung für die gesamte Branche, einschließlich der Karriereförderung in der Hubarbeitsbühnenbranche sowie

- 3.1.10. die Ergreifung aller sonstigen rechtmäßigen Maßnahmen, die mit der Erreichung der oben genannten Ziele verbunden oder ihnen förderlich sind.
- 3.2. Dem Verband steht es frei, weitere Ziele zu verfolgen, um zusätzliche Einkünfte für seine Aufgaben zu erzielen.

4. BEFUGNISSE

- 4.1. Dem Verband steht es frei, jeder Tätigkeit nachzugehen, die hinsichtlich seiner Ziele notwendig oder wünschenswert erscheinen.
- 4.2. Insbesondere ist es dem Verband gestattet:
 - 4.2.1. Eigentum zu erwerben, zu mieten, zu vermieten und anderweitig zu veräußern
 - 4.2.2. Verträge zu schließen
 - 4.2.3. Mitgliedsbeiträge zu erheben, die für verschiedene Mitgliederkategorien in verschiedener Höhe festgelegt werden können
 - 4.2.4. Eigentumsschenkungen anzunehmen (einschließlich der treuhänderischen Verwaltung von Eigentum für die Zwecke und Aufgaben des Verbands)
 - 4.2.5. Mitarbeiter, Vertreter und Berater zu beschäftigen
 - 4.2.6. Seine Vermögenswerte als Sicherheit für eine eventuelle Kreditaufnahme zu verwenden
 - 4.2.7. Gehälter und Zuschüsse auszuzahlen, einschließlich und ohne Einschränkung des Befugnisses, Renten oder Sondervergütungen (einschließlich Entschädigungen für den Verlust des Arbeitsplatzes oder für Gehaltsausfälle und -kürzungen) zu sichern oder bereitzustellen
 - 4.2.8. Sofern vom Rat genehmigt, darf der Verband (ohne Einschränkung der Mitglieder) für die Ausübung seiner Ziele Kredite bis zu einer Höhe von £1.000.000 aufnehmen.
 - 4.2.9. Gelder (mit Ausnahme der von ihm als Treuhänder verwalteten Gelder) für die Zwecke oder in Verbindung mit seinen Zielen mit allen Befugnissen einer natürlichen Person, zusätzlich zu den durch das Gesetz gewährten Befugnissen, anzulegen. Zulässige Investitionsformen können umfassen:
 - 4.2.9.1. die Bildung oder die Teilnahme an der Bildung juristischer Körperschaften
 - 4.2.9.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft in juristischen Einheiten.
 - 4.2.10. Geldmittel zu verleihen, zu hinterlegen, zu verschenken und zu verauslagern sowie Kredite oder Bürgschaften zu gewähren - mit und ohne Sicherheiten - wenn Mitgliedern in Übereinstimmung mit dem Gesetz Geld geliehen wird;

- 4.2.11. als Vertreter oder Treuhänder zu handeln
 - 4.2.12. die Unterstützung durch Spenden oder anderweitig, Verwaltung und/oder Gründung von Wohltätigkeitsorganisationen oder Sozialunternehmen
 - 4.2.13. die Ausgabe von Aktien, Anleihen und anderen Finanzinstrumenten und die Rückzahlung dieser Instrumente
 - 4.2.14. die Bereitstellung von Mitteln für besondere Zwecke oder als Rücklagen für künftige Ausgaben
 - 4.2.15. eine Anlageberatung durch einen Finanzexperten bezüglich der Eignung von Anlagen und gegebenenfalls der Notwendigkeit einer Diversifizierung
 - 4.2.16. die Delegation zur Verwaltung von Geldanlagen an einen Finanzexperten mit der Bedingung, dass die Entwicklung der Investition regelmäßig durch den Vorstand überprüft werden kann
 - 4.2.17. zu veranlassen, dass Investitionen oder sonstiges Eigentum des Verbandes im Namen einer Nominee-Gesellschaft verwaltet werden, die unter der Leitung der Direktoren handelt oder durch einen Finanzexperten kontrolliert wird, der nach deren Anweisungen handelt, sowie die Entrichtung eines angemessenen Honorars hierfür
 - 4.2.18. die Hinterlegung von Dokumenten und Sachwerten bei einem in England oder Wales eingetragenen oder dort ansässigen Unternehmen als Verwahrer, sowie die Entrichtung eines angemessenen Honorars hierfür
 - 4.2.19. die Versicherung des Verbandseigentums gegen alle vorhersehbaren Risiken bzw. bei Bedarf weitere Versicherungen zum Schutz des Verbandes abzuschließen
 - 4.2.20. den Abschluss von Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen für oder im Namen von anderen Einrichtungen einzugehen sowie
 - 4.2.21. die Gründung oder Übernahme von Tochtergesellschaften und anderen Geschäftsunternehmen
- 4.3. Der Verband darf nur Einlagen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen annehmen und darf keine regulierten Finanzdienstleistungen erbringen, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und dem Financial Services and Markets Act 2000.

5. VERPFLICHTUNGEN

- 5.1. Die Geschäfte des Verbandes erfolgen im Interesse seiner Mitglieder und der Arbeitsbühnenbranche.
- 5.2. Gewinne oder Überschüsse werden auf keine Weise, weder direkt noch indirekt, an die Mitglieder des Verbandes ausgeschüttet, sondern dienen dazu,

- 5.2.1. umsichtige Reserven zu erhalten und
- 5.2.2. die Kosten der Verfolgung der Verbandsziele zu decken.

6. STRUKTUR

- 6.1. Die Geschäftstätigkeiten des Verbands werden durch den Rat, den Vorstand und die Mitglieder ausgeübt, um die Zwecke und Aufgaben des Verbands zu erfüllen.
- 6.2. Die Aufgaben des Rates, des Vorstands und der Mitglieder sind wie folgt:
 - 6.2.1. Mitglieder sind die Organisationen (juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit) und Einzelpersonen, die gemäß dieser Regel 6 zur Mitgliedschaft im Verband zugelassen sind
 - 6.2.2. der Vorstand ist der Verwaltungsausschuss des Verbands und die Mitglieder des Vorstands sind seine Direktoren und üben alle Befugnisse des Verbandes aus, mit Ausnahme derer, die dem Rat durch diese Geschäftsordnung oder auf einer Hauptversammlung übertragen werden
 - 6.2.3. der Rat legt dem Vorstand Rechenschaft ab, indem er dessen Arbeit kontrolliert und ausgleicht und eine Verbindung zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern herstellt.
- 6.3. Der Rat kann auch Länder-/Regionalräte und -ausschüsse einrichten, um den Verband bei der Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen.
- 6.4. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder, des Vorstands, des Rates, der Länder-/Regionalräte, der Ausschüsse und vom CEO bzw. Geschäftsführung werden (unter anderem) in einem Governance-Rahmen ausführlicher dargelegt, der vom Vorstand zur Genehmigung durch den Rat vorgelegt wird.
- 6.5. Der Rat kann weitere vom Vorstand vorgeschlagene Richtlinien und Verfahren genehmigen, nach denen der Verband geführt wird.
- 6.6. Der Vorstand kann Exekutivbefugnisse an den CEO bzw. die Geschäftsführung delegieren.

Mitglieder

- 6.7. Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, an Ratswahlen teilzunehmen, selbst als Ratsmitglied zu kandidieren und alle anderen satzungsgemäßen Aufgaben innerhalb des Verbands zu übernehmen.
- 6.8. Die Mitglieder des Verbands sind die Organisationen (juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit) und in das Mitgliederregister eingetragene Einzelpersonen.

- 6.9. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch jede Organisation (d.h. jede juristische Einheit oder Person mit eigener Rechtspersönlichkeit) oder in der Arbeitsbühnenbranche tätige Person gestellt werden, ob als Hersteller, Händler, Vermieter, Ausbilder oder in jeder anderen Funktion, die der Rat anerkennt und die alle weiteren vom Rat geforderten Kriterien erfüllt. Ein solcher Antrag ist auf einem vom Rat festgelegten Antragsformular zu stellen, der auch einen Antrag auf einen Anteil enthält.
- 6.10. Der Rat ist berechtigt, jeden Antrag nach eigenem Ermessen und im Einklang mit der vom Rat von Zeit zu Zeit beschlossenen Governance Framework Policy anzunehmen oder abzulehnen, der Sekretär unterrichtet den Antragsteller entsprechend. Der Sekretär ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung der Mitgliedschaft zu begründen.
- 6.11. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 6.12. Der Rat kann beschließen, die Mitglieder in verschiedene Kategorien einzuteilen, um (unter anderem) Vertreter der verschiedenen Kategorien in den Rat zu wählen. Der Sekretär trifft die endgültige Entscheidung darüber, zu welcher Kategorie ein Mitglied gehört.
- 6.13. Jedes Mitglied bestimmt durch Beschluss seines Verwaltungsgremiums eine geeignete Person und einen Stellvertreter, der bei Verbandsversammlungen als Repräsentant auftritt.
- 6.14. Der Verband hat Wirtschaftspartner (als assoziierte Mitglieder bezeichnet), die weder Mitglieder sind noch die Rechte von Mitgliedern haben, aber die Rechte und Pflichten haben, die der Rat von Zeit zu Zeit festlegt. Bei den assoziierten Mitgliedern kann es sich um Einzelpersonen oder Organisationen (juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit) handeln. Der Rat ist berechtigt, assoziierte Mitglieder in verschiedene Kategorien einzuteilen, deren Rechte und Pflichten sich unterscheiden können.

Sekretär

- 6.15. Der Verband beschäftigt eine/n Sekretär/in, gegebenenfalls in einem festen Arbeitsverhältnis.

7. MITGLIEDSBEITRÄGE

- 7.1. Jedes Mitglied und jedes assoziiertes Mitglied entrichtet einen von den Mitgliedern genehmigten Jahresbeitrag an den Verband.

8. AKTIEN

- 8.1. Die Aktien des Verbands haben einen Nennwert von jeweils £1, der nicht zu zahlen ist, es sie denn eine Zahlung wird vom Verband gefordert. Eine Aktie kann weder übertragen noch zurückgezogen werden.
- 8.2. Jedes Mitglied hält eine Aktie, die ihm durch die Aufnahme als Mitglied zugeteilt wird. Kein Mitglied ist berechtigt, mehr als eine Aktie zu halten.

- 8.3. Endet die Mitgliedschaft einer Person oder einer juristischen Einheit, verfällt die auf den entsprechenden Namen ausgegebene Aktie und jede auf die Aktie gezeichnete Summe geht in den Besitz des Verbands über.
- 8.4. Aktien tragen keinen Anspruch auf Zinsen, Dividende oder Bonus.

9. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT/ASSOZIIERTEN MITGLIEDSCHAFT

- 9.1. Die Mitgliedschaft bzw. die assoziierte Mitgliedschaft ist beendet, wenn
 - 9.1.1. die als Mitglied eingetragene juristische Einheit aufgelöst oder die als Mitglied eingetragene Person verstorben ist
 - 9.1.2. die als Mitglied eingetragene juristische Einheit oder Person von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird oder den Anspruch auf Mitgliedschaft gemäß dieser Satzung verliert
 - 9.1.3. die als Mitglied oder assoziiertes Mitglied eingetragene juristische Einheit oder Person dem Sekretär unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich den Austritt mitteilt oder
 - 9.1.4. der Sekretär sie aus dem Register der Mitglieder oder dem Register der assoziierten Mitglieder (je nach Fall) streicht, weil sie es versäumt haben, einen gemäß dieser Satzung fälligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, und zwar in Übereinstimmung mit einem Verfahren, das in der vom Rat von Zeit zu Zeit beschlossenen Governance Framework Policy festgelegt ist.
- 9.2. Ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied kann vom Verband durch eine Resolution ausgeschlossen werden, die auf einer Ratsversammlung in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ratsmitglieder im Einklang mit der Governance Framework Policy beschlossen werden kann.
- 9.3. Der Ausschluss einer Person von der Mitgliedschaft oder assoziierten Mitgliedschaft tritt mit der Verkündung der entsprechend angenommenen Resolution durch den Versammlungsvorsitzenden in Kraft.
- 9.4. Keine von der Mitgliedschaft oder assoziierten Mitgliedschaft ausgeschlossene Person kann ohne die Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Ratsversammlung wieder in den Verband aufgenommen werden.
- 9.5. Ein Mitglied oder ein assoziiertes Mitglied kann auch im Einklang mit der Governance Framework Policy suspendiert werden.

10. MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- 10.1. Der Verband hält jeweils innerhalb von neun Monaten nach Ende des fiskalischen Jahres eine Mitgliederhauptversammlung (Annual General Meeting - AGM) ab.
- 10.2. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören (ohne Einschränkung):

- 10.2.1. Die Entgegennahme
 - 10.2.1.1. des Gewinnberichts und der Jahresbilanz für das vergangene, fiskalische Jahr.
 - 10.2.1.2. eines Berichts über die Tätigkeiten des Verbands im vergangenen Jahr.
 - 10.2.1.3. von Planungen für das laufende bzw. die kommenden zwei Jahre
- 10.2.2. die Ernennung
 - 10.2.2.1. von Wirtschaftsprüfern.
 - 10.2.2.2. von externen Auditoren für alle anderen Tätigkeiten des Verbands.
- 10.2.3. die Bekanntgabe der Ergebnisse von Wahlen und die Nominierung von Kandidaten für den Rat und/oder Vorstand.
- 10.2.4. die Prüfung aller Angelegenheiten, die durch eine schriftliche Mitteilung vorgeschlagen werden und von mindestens 50 Mitgliedern oder 5% der Mitglieder (je nachdem, welcher Wert höher ist) unterzeichnet sind.
- 10.3. Außer der Mitgliederhauptversammlung werden alle anderen Mitgliederversammlungen als Sonderversammlungen bezeichnet und durch den Sekretär einberufen. Dies kann geschehen:
 - 10.3.1. auf Anweisung des Rats.
 - 10.3.2. aufgrund einer von mindestens 100 Mitgliedern oder 10 % der Mitglieder (es gilt die höhere Anzahl) unterzeichneten (außer anders in der Satzung festgelegt), an den Sekretär adressierten und dem Hauptsitz des Verbands zugestellten schriftlichen Forderung. Die Forderung muss den Grund für die beantragte Einberufung der Versammlung enthalten. Sollte der Sekretär sich außerhalb Großbritanniens aufhalten oder ungewillt sein, eine Versammlung einzuberufen, kann auch jedes andere Ratsmitglied eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.4. Eine Sonderversammlung, die aufgrund einer Mitgliederforderung einberufen wurde, muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der Forderung abgehalten werden. Die Versammlung darf allein zu den in der Forderung und der Einberufungsbestätigung dargelegten Geschäften tagen.
- 10.5. Die schriftliche Einberufungsbestätigung einer Mitgliederversammlung
 - 10.5.1. geht allen Mitgliedern zu.
 - 10.5.2. wird auf der Website des Verbands mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin bekanntgegeben.
- 10.6. Die Bestätigung muss

- 10.6.1. allen Mitgliedern des Rats, des Vorstands und den Wirtschaftsprüfern zugehen;
- 10.6.2. verdeutlichen, ob es sich um eine Jahreshaupt- oder Sonderversammlung handelt;
- 10.6.3. Uhrzeit, Datum und Ort der Versammlung bekanntgeben.
- 10.6.4. die Themen der Versammlung aufführen.
- 10.7. Bevor eine Mitgliederversammlung handlungsfähig ist, muss ihre Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn
 - 10.7.1. ein Mitglied des Rates und
 - 10.7.2. 20 Mitglieder des Verbandes oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder (je nachdem, welcher Wert niedriger ist), die persönlich (oder vertreten durch einen Bevollmächtigten) anwesend sind.
- 10.8. Es liegt in der Verantwortung des Rats, des Versammlungsvorsitzenden und des Sekretärs, dass auf jeder Mitgliederversammlung
 - 10.8.1. die zu entscheidenden Sachverhalte klar verdeutlicht werden.
 - 10.8.2. die Mitglieder ausreichend informiert werden, um eine vernünftige Debatte führen zu können.
 - 10.8.3. Experten entsprechender Fachgebiete eingeladen und gehört werden (sofern angebracht).
- 10.9. Den Versammlungsvorsitz jeder Mitgliederversammlung führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Präsident oder ein anderes durch die Ratsmitglieder bestimmtes Ratsmitglied.
- 10.10. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach festgelegtem Versammlungsbeginn keine beschlussfähige Mehrheit festgestellt werden kann, vertagt sich die Versammlung um genau eine Woche am selben Ort oder auf einen durch den Rat bestimmten Ort und Zeitpunkt. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach festgelegtem Versammlungsbeginn der vertagten Versammlung keine beschlussfähige Mehrheit festgestellt werden kann, gilt die Anzahl der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig.
- 10.11. Gemäß dieser Satzung und geltender Gesetze wird für eine auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebrachte Resolution per Handzeichen gestimmt, außer in Fällen, in denen eine geheime Wahl erforderlich oder angeordnet ist.

- 10.12. Der Rat kann für eine bestimmte Versammlung oder Versammlungen oder zu anderen Anlässen Vorkehrungen für Briefwahlen oder elektronische Wahlen treffen. Jede auf diese Weisen abgegebene Stimme gilt gleichberechtigt zu einer persönlich auf der Versammlung abgegebenen Stimme. Ein Mitglied kann sich bei einer Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Ernennung eines Bevollmächtigten muss schriftlich erfolgen und dem Verband mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung zugegangen sein. Ein verspätet eingereichtes Vollmachtsformular ist ungültig. Über Fragen der Gültigkeit einer Vollmacht entscheidet der Vorsitzende, dessen Entscheidung endgültig ist.
- 10.13. Bei einer Abstimmung per Handzeichen oder einem geheimen Wahlverfahren (einschließlich in Fällen postalischer oder elektronischer Wahl) erhält jedes persönlich anwesende (oder durch einen Bevollmächtigten vertretene) Mitglied eine Stimme. Im Falle einer Stimmengleichheit, verfügt der Versammlungsvorsitzende über eine Zweitstimme und es entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.14. Ist eine geheime Wahl erforderlich, wird das Ergebnis jeder Abstimmung durch den Vorsitzenden verkündet und in das Protokollbuch eingetragen. Das Protokollbuch dient als endgültiger Nachweis des Abstimmungsergebnisses.
- 10.15. Eine geheime Wahl kann entweder vor oder sofort nach einer Abstimmung per Handzeichen durch mindestens zehn Prozent der anwesenden Versammlungsmitglieder vom Vorsitzenden angeordnet werden.
- 10.16. Sofern in dieser Satzung oder einem geltenden Gesetz nicht anders gefordert, werden alle Resolutionen durch eine einfache Stimmenmehrheit beschlossen.
- 10.17. Eine Mitgliederversammlung kann persönlich, auf geeignetem elektronischem Wege (einschließlich und ohne Einschränkung per Videokonferenz oder ähnlichem) oder in einer vom Präsidenten beschlossenen Mischform abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Sitzungsteilnehmer in der Lage sind, mit allen anderen Teilnehmern zu kommunizieren.

11. RAT

Zusammensetzung

- 11.1. Der Rat besteht aus mindestens fünfzehn Ratsmitgliedern, darunter:
 - 11.1.1. Mitglieder des Vorstands
 - 11.1.2. bis zu 6 gewählte Ratsmitglieder, die gemäß Regelung 11.2 gewählt wurden.
 - 11.1.3. bis zu 2 hinzugewählte Ratsmitglieder, die gemäß Regelung 11.3 gewählt wurden.
 - 11.1.4. ein Vertreter jedes Ausschusses.
 - 11.1.5. ein Vertreter jedes Landes/Regionalrats.

- 11.1.6. alle anderen Mitglieder des Rates, wie in der Governance Framework Policy dargelegt.
- 11.2. Gewählte Ratsmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern nach einem durch den Rat festgelegten Wahlverfahren (wie in der Governance Framework Policy dargelegt) gewählt, was die Wahl durch Mitgliederkategorien einschließen kann. Wahlberechtigt sind Personen, die von Mitgliedern im Sinne dieser Satzung zu ihrem Vertreter ernannt wurden.
- 11.3. Der Rat kann bis zu zwei zusätzliche Ratsmitglieder (die nicht Mitglieder des Verbands sein müssen) in Übereinstimmung mit der Governance Framework Policy hinzuwählen.
- 11.4. Kein Mitglied darf
 - 11.4.1. mehr als zwei Stellvertreter in den Rat entsenden.
 - 11.4.2. Stellvertreter im Vorsitz von mehr als zwei Ausschüssen des Verbands stellen.
- 11.5. Die Amtszeit der Ratsmitglieder steht im Einklang mit der Governance Framework Policy.
- 11.6. Ratsmitglieder werden für ihre Tätigkeit im Rat des Verbands nicht vergütet und haben keinen Anspruch auf die Erstattung von Kosten, die ihnen durch die Ausübung ihrer Pflichten als Ratsmitglied entstehen.
- 11.7. Von der Ratsmitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen die
 - 11.7.1. unter 18 Jahren alt sind.
 - 11.7.2. nach unten stehenden Bestimmungen aus dem Rat entfernt wurden.
 - 11.7.3. sich durch Gerichtsbeschluss in einem Konkursverfahren befinden oder mit ihren Gläubigern einen Vergleich abgeschlossen haben und deren Verbindlichkeiten nicht erfüllt sind.
 - 11.7.4. nach dem Company Directors Disqualification Act 1986 mit einem Berufsverbot (oder einer entsprechenden Gesetzgebung in ihrem Land) belegt wurden.
 - 11.7.5. die straffällig geworden sind und deren Verurteilung nicht nach dem Rehabilitation of Offenders Act 1974 (oder einer entsprechenden Gesetzgebung in ihrem Land) als abgegolten eingestuft ist.
 - 11.7.6. ihr Amt (im Falle von Ratsmitgliedern, die ihr Amt als Mitglied des Vorstands ausüben) als Mitglied des Vorstands niederlegen.
 - 11.7.7. (im Falle von Ratsmitgliedern, die ihr Amt als Vertreter eines Länder-/Regionalrats oder -ausschusses innehaben) nicht mehr Mitglied dieses Länder-/Regionalrats oder -ausschusses sind oder dem Rat mitgeteilt wird, dass sie nicht mehr der benannte Vertreter dieses Länder-/Regionalrats oder -ausschusses im Rat sind, oder
 - 11.7.8. die in der Governance Framework Policy festgelegten Anforderung an Ratsmitglieder nicht erfüllen, sowie

alle Personen, die entsprechend dieser Satzung nicht mehr qualifiziert sind und damit sofort aus dem Rat ausscheiden.

- 11.8. Ein Ratsmitglied kann durch einen Beschluss aus dem Rat entfernt werden, der von mindestens drei Vierteln der übrigen anwesenden und stimmberechtigten Ratsmitglieder auf einer Sitzung gemäß der Governance Framework Policy gebilligt wird.
- 11.9. Kann ein Ratsmitglied nicht an einer Ratsversammlung teilnehmen, kann ein Stellvertreter entsandt werden.
- 11.10. Wird ein Amt unter den gewählten Ratsmitgliedern auf andere Weise als durch Ablauf einer Amtszeit frei, kann das betreffende Mitglied nach alleinigem Ermessen des Präsidenten einen Ersatz nominieren, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Mitglieder im Amt bleiben kann.

Ratsversammlungen

- 11.11. Der Rat versammelt sich mindestens zweimal pro Kalenderjahr, wobei Ort und Zeitpunkt der Versammlung vom Rat frei festgelegt werden können. Alle Ratsmitglieder werden vom Sekretär mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich über Datum und Ort jeder Tagung informiert. Eine Ratsversammlung kann auch kurzfristiger einberufen werden, wenn 90 % aller teilnahme- und wahlberechtigten Ratsmitglieder zustimmen.
- 11.12. Die Einberufung der Versammlung muss schriftlich erfolgen und
 - 11.12.1. Uhrzeit, Datum und Ort der Versammlung bekanntgeben.
 - 11.12.2. die Themen der Versammlung aufführen.
- 11.13. Die Sitzungen des Rates werden vom Sekretär einberufen. Sitzungen des Rates können auch vom Präsidenten oder von mindestens vier Ratsmitgliedern einberufen werden, und zwar immer durch eine schriftliche Mitteilung an den Sekretär, in der die zu behandelnden Angelegenheiten angegeben sind. Alle Ratsmitglieder werden vom Sekretär so schnell wie möglich über eine solche Mitteilung informiert. Die Ratsversammlung findet an einem durch den Sekretär festgelegten Ort, höchstens 28 Tage nach Eingang der Mitteilung, statt.
- 11.14. Die Hälfte der Ratsmitglieder gilt als beschlussfähig, wobei auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird.
- 11.15. Vorsitzender einer Ratsversammlung ist der Präsident. In seiner Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter, der Vizepräsident oder ein anderes Ratsmitglied den Vorsitz.
- 11.16. Außer aufgrund von Umständen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, nehmen CEO bzw. Geschäftsführung an jeder Ratsversammlung teil. Ausgenommen sind Ratsversammlungen, die die Arbeitsleistung oder die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Geschäftsführung zum Gegenstand haben. In diesem Falle sollten die Bestimmungen dieser Regelung über Interessenskonflikte eingehalten werden.

- 11.17. Der Präsident kann entscheiden, dass Ratsmitglieder per Telefon, Video- oder Computerverbindung an Ratsversammlungen teilnehmen. Eine Teilnahme auf diese Weise gilt als Anwesenheit.
- 11.18. Der Rat kann zu jedem Thema Fachberater ernennen und diese Fachberater als Redner zu Ratsversammlungen einladen. Fachberater sind nicht stimmberechtigt.
- 11.19. Nachfolgenden Bestimmungen unterliegend, werden auf einer Ratsversammlung auftretende Fragen durch Stimmenmehrheit entschieden. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle einer Stimmengleichheit verfügt der Ratsvorsitzende über eine Zweitstimme und es entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.20. Eine schriftliche, von allen Ratsmitgliedern unterzeichnete Resolution hat die gleiche Wirkung wie eine auf der Ratsversammlung verabschiedete Resolution und kann aus mehreren identischen Kopien eines Dokuments bestehen, das jeweils von einem oder mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet wurde.
- 11.21. Jedes Ratsmitglied mit einem materiellen Interesse an einer wie unten definierten Angelegenheit muss dieses Interesse gegenüber dem Rat offenlegen und
 - 11.21.1. darf jeder Debatte zu der Angelegenheit beiwohnen, es sein denn die Mehrheit der Ratsmitglieder lehnt die Anwesenheit des Mitglieds ab, aber
 - 11.21.2. darf in der Angelegenheit keine Stimme abgeben (Sollte aufgrund von Unachtsamkeit dennoch eine Stimme durch das betroffene Vorstandsmitglied abgegeben worden sein, ist diese Stimme ungültig).
- 11.22. Jedes Ratsmitglied, das die oben dargelegte Offenlegungspflicht materieller Interessen verletzt, verliert seinen Sitz im Rat, wenn die restlichen Ratsmitglieder diesem Schritt mehrheitlich zustimmen.
- 11.23. Als materielles Interesse an einer Angelegenheit gilt jedes Interesse eines Ratsmitglieds (oder der juristischen Einheit, die das Mitglied entsandt hat), dessen Ehepartner oder dessen Partner in einem Unternehmen, die mit der Angelegenheit zu tun haben oder wahrscheinlich zu tun haben. Ausnahmen, die nicht als materielles Interesse gelten, sind:
 - 11.23.1. der Besitz von Aktienanteilen unter 2 % aller emittierten Aktien eines Unternehmens, das an einer Börse notiert ist
 - 11.23.2. Interessen an einer Angelegenheit, die alle Ratsmitglieder einer bestimmten Kategorie gleichermaßen betrifft
 - 11.23.3. eine Beteiligung an einem Länder-/Regionalrat oder -ausschuss, wenn das Ratsmitglied auch Mitglied dieses Länder-/Regionalrats oder -ausschusses ist.

Ausschüsse

- 11.24. Mit Ausnahme der gemäß dieser Satzung zulässigen Fälle darf der Rat keine seiner Rollen und Aufgaben delegieren, kann aber zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Ausschuss oder Ausschüsse (einschließlich und ohne Einschränkung Länder-/Regionalräte) bilden.

12. VORSTAND

Zusammensetzung

- 12.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier und höchstens zehn Personen zusammen, einschließlich:
 - 12.1.1. CEO und Geschäftsführung.
 - 12.1.2. alle anderen Personen, wie in der Governance Framework Policy dargelegt, unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder stets von den Mitgliedern gewählt worden ist.
- 12.2. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen stellvertretenden Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- 12.3. Ein Sitz im Vorstand ist personengebunden und nicht übertragbar. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbands sein oder bei einem Mitglied des Verbands bzw. beim Verband selbst angestellt sein. Wird ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit von einem weiteren Verbandsmitglied erneut eingestellt, bleibt die betreffende Person weiterhin ein Mitglied des Vorstands, sofern sein Arbeitsverhältnis in einem Mitgliedsunternehmen bis zum Zeitpunkt der nächsten Vorstandsversammlung andauert. Bleibt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit nicht mehr bei einem Mitglied oder beim Verband beschäftigt, verliert es seinen Platz im Vorstand.
- 12.4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder steht im Einklang mit der Governance Framework Policy.
- 12.5. Von der Vorstandsmitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die
 - 12.5.1. sich durch Gerichtsbeschluss in einem Konkursverfahren befinden oder mit ihren Gläubigern einen Vergleich abgeschlossen haben und deren Verbindlichkeiten nicht erfüllt sind.
 - 12.5.2. nach dem Company Directors Disqualification Act 1986 mit einem Berufsverbot (oder einer entsprechenden Gesetzgebung in ihrem Land) belegt wurden.
 - 12.5.3. straffällig geworden sind und deren Verurteilung nicht nach dem Rehabilitation of Offenders Act 1974 (oder einer entsprechenden Gesetzgebung in ihrem Land) als abgegolten eingestuft ist oder
 - 12.5.4. durch eine Mehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung gemäß Regelung 10.2.4 oder Regelung 10.3.2 per Abstimmung aus dem Vorstand entfernt werden.
- 12.6. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Vorstand keine Vergütung, haben jedoch Anspruch auf die Erstattung angemessener Kosten, die ihnen während der Ausübung ihrer Pflichten entstehen.

Vorstandsversammlungen

- 12.7. Alle Mitglieder des Vorstands werden vom Sekretär mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich über Datum und Ort jeder Vorstandssitzung informiert. Eine Vorstandssitzung kann auch kurzfristiger einberufen werden, wenn 90 % der teilnahme- und wahlberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 12.8. Die Einberufung der Versammlung muss:
 - 12.8.1. Uhrzeit, Datum und Ort der Versammlung bekanntgeben.
 - 12.8.2. die Themen der Versammlung aufführen.
- 12.9. Alle Vorstandsunterlagen, die für einen Tagesordnungspunkt einer Vorstandssitzung relevant sind, sollten den Vorstandsmitgliedern gleichzeitig mit der Einberufung der Sitzung zugestellt werden. Später bereitgestellte Dokumente können für formelle Entscheidungen in einer Versammlung nicht berücksichtigt werden.
- 12.10. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Sekretär einberufen. Sitzungen des Vorstands können auch vom Präsidenten oder von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen werden, und zwar immer durch eine schriftliche Mitteilung an den Sekretär, in der die zu behandelnden Angelegenheiten angegeben sind. Alle Vorstandsmitglieder werden vom Sekretär so schnell wie möglich über eine solche Mitteilung informiert. Die Versammlung findet an einem durch den Sekretär festgelegten Ort, höchstens 28 Tage nach Eingang der Mitteilung, statt.
- 12.11. 50 % der Vorstandsmitglieder (einschließlich von CEO und Geschäftsführung und anderer, an der Sitzung in Vertretung teilnehmenden Personen), auf die nächste ganze Zahl abgerundet, bilden eine beschlussfähige Mehrheit. Sofern neben CEO und Geschäftsführung keine Vorstandsmitglieder anwesend sind, nehmen CEO und Geschäftsführung unter Einhaltung unten stehender Offenlegungspflicht materieller Interessen die Befugnisse und Pflichten des Vorstands gemäß dieser Satzung wahr.
- 12.12. Den Versammlungsvorsitz jeder Mitgliederversammlung führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes durch die Vorstandsmitglieder bestimmtes Vorstandsmitglied. Im Falle einer Stimmengleichheit, verfügt der Versammlungsvorsitzende über eine Zweitstimme und es entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.13. Ein Vorstandsmitglied, das nicht an einer Sitzung des Vorstands teilnehmen kann, darf keinen Stellvertreter entsenden, mit Ausnahme von CEO und Geschäftsführung.
- 12.14. Eine Vorstandssitzung kann persönlich, auf geeignetem elektronischem Wege (einschließlich und ohne Einschränkung per Videokonferenz oder ähnlichem) oder in einer vom Präsidenten beschlossenen Mischform abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Sitzungsteilnehmer in der Lage sind, mit allen anderen Teilnehmern zu kommunizieren.
- 12.15. Eine schriftliche, von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Resolution hat dieselbe Gültigkeit wie eine Resolution, die auf einer ordentlichen Vorstandsversammlung beschlossen worden ist und kann aus mehreren identischen Dokumenten bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wurden.

- 12.16. Vorstandssitzungen sind vertraulich, die Teilnahme erfolgt nur auf Einladung. Es wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt, das jedoch nicht veröffentlicht wird.
- 12.17. Vorstandsmitglieder müssen gegenüber dem Rat etwaige materielle Interessen offenlegen, die ihrerseits, seitens der entsendenden juristischen Einheit, ihres Ehepartners oder Partners in allen Wirtschaftsunternehmen (ob eingetragene Gesellschaft oder Einzelfirma) bestehen,
- 12.17.1. die Geschäfte betreiben, die sich mit denen des Verbands decken oder
- 12.17.2. die eine Vertragsverbindung mit dem Verband eingegangen sind.
- 12.18. Jedes Vorstandsmitglied mit einem materiellen Interesse an einer wie unten definierten Angelegenheit, muss dieses Interesse gegenüber dem Vorstand offenlegen und
- 12.18.1. darf jeder Debatte zu der Angelegenheit beiwohnen, es sein denn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder lehnt die Anwesenheit des Mitglieds ab, aber
- 12.18.2. darf in der Angelegenheit keine Stimme abgeben (Sollte aufgrund von Unachtsamkeit dennoch eine Stimme durch das betroffene Vorstandsmitglied abgegeben worden sein, ist diese Stimme ungültig).
- 12.19. Jedes Vorstandsmitglied, das die oben dargelegte Offenlegungspflicht materieller Interessen verletzt, verliert seinen Sitz im Vorstand, wenn die restlichen Vorstandsmitglieder diesem Schritt mehrheitlich zustimmen. Im Falle des CEO und der Geschäftsführung unterliegt eine solche Abberufung den Bedingungen ihres Beschäftigungsverhältnisses beim Verband.
- 12.20. Als materielles Interesse an einer Angelegenheit gilt jedes Interesse eines Vorstandsmitglieds (oder der juristischen Einheit, die das Mitglied entsandt hat), dessen Ehepartners oder dessen Partners in einem Unternehmen, die mit der Angelegenheit zu tun haben oder wahrscheinlich zu tun haben. Ausnahmen, die nicht als materielles Interesse gelten, sind:
- 12.20.1. der Besitz von Aktienanteilen unter 2 % aller emittierten Aktien eines Unternehmens, das an einer Börse notiert ist
- 12.20.2. Interessen an einer Angelegenheit, die alle Mitglieder einer bestimmten Kategorie gleichermaßen betrifft.

13. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- 13.1. Der Rat bestellt für jedes Geschäftsjahr:
- 13.1.1. Einen Gewinnbericht oder Berichte zu den Geschäftstätigkeiten des Verbands sowie aller Tochterunternehmen oder -gesellschaften für das entsprechende Jahr, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einnahmen und Ausgaben des Verbands sowie aller Tochterunternehmen oder -gesellschaften für das entsprechende Jahr vermitteln.

- 13.1.2. Eine Jahresbilanz, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Tätigkeiten des Verbands sowie dessen Tochterunternehmen oder -gesellschaften für das entsprechende Jahr vermittelt.
- 13.2. Der Rat legt vor jeder Jahreshauptversammlung einen Gewinnbericht und eine Jahresbilanz vor, die durch den Wirtschaftsprüfer gebührend geprüft und unterzeichnet wurden. Hinzu kommt ein Bericht des Wirtschaftsprüfers einschließlich einen vom Vorsitzenden der Ratsversammlung unterzeichneten Bericht des Rates über den Stand der Tätigkeiten des Verbands und aller Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften.
- 13.3. Der Rat hat keine Befugnis, eine Jahresbilanz zu veröffentlichen, die nicht zuvor durch den Wirtschaftsprüfer auditiert wurde und keinen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu den Einnahmen und Ausgaben oder zum Stand der Tätigkeiten des Verbands enthält (je nachdem, welcher Fall zutrifft). Gewinnberichte und Jahresbilanzen müssen zur Veröffentlichung vom CEO und der Geschäftsführung und stellvertretend für den Rat von zwei Ratsmitgliedern unterzeichnet werden.
- 13.4. Die Konten des Verbands und eine Jahresbilanz müssen für jedes fiskalische Jahr von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer auditiert werden. Gemäß dieser Satzung gilt als „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ eine Person, die unter Absatz 9 der Bestimmungen als Wirtschaftsprüfer zugelassen ist.
- 13.5. Gemäß Absatz 87 der Bestimmungen informiert der Wirtschaftsprüfer den Verband über die auditierten Konten sowie über den Gewinnbericht und den Bilanzbericht des entsprechenden Jahres.
- 13.6. Jede Ernennung eines Wirtschaftsprüfers erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung des Verbands, mit der Ausnahme, dass der Rat einen Wirtschaftsprüfer ernennen kann, um eine zufällige Vakanz zu füllen, die zwischen den Mitgliederversammlungen des Verbands auftritt.

14. WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG

- 14.1. Der Rat ist befugt, externe Prüfer zu ernennen, um die Wirtschaftlichkeit des Verbands zu prüfen und einen entsprechenden Bericht zu veröffentlichen. Diese Prüfer werden durch die Mitglieder ernannt.

15. JAHRESMELDUNG

- 15.1. Der Verband nimmt die gesetzlich erforderlichen Jahresmeldungen an die Finanzaufsichtsbehörde vor.
- 15.2. Der Verband stellt jedem Mitglied auf Anfrage kostenfrei eine Kopie der jüngsten Jahresmeldung einschließlich aller relevanten Zusatzdokumente zur Verfügung.

16. SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 16.1. Sofern in dieser Satzung nicht anders festgehalten, kann jede Regelung geändert oder widerrufen werden oder neue Regelungen per Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss der auf einer Mitgliederversammlung wählenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Satzungsregeln werden erst nach Meldung an die Finanzaufsichtsbehörde gültig.
- 16.2. Paragraphen 2 und 17 sowie dieser Paragraph können nur per Sonderbeschluss geändert werden, wie in Absatz 111 der Bestimmungen beschrieben.

17. AUFLÖSUNG

- 17.1. Ein ordnungsgemäß bestellter Konkurs- oder Vermögensverwalter für das Verbandsvermögen oder Teile des Verbandsvermögens kann, sofern erforderlich, im Rahmen seiner Tätigkeit die Befugnisse des Rats oder des Vorstands übernehmen.
- 17.2. Der Verband kann nach Zustimmung und mit Unterzeichnung einer Auflösungsurkunde durch drei Viertel seiner Mitglieder oder durch den gesetzlich vorgesehenen Abwicklungsprozess aufgelöst werden. Die beschlussfähige Mehrheit jeder Mitgliederversammlung, die zum Zwecke der Entscheidung über eine Abwicklung des Verbands einberufen wird, besteht aus drei Vierteln aller Mitglieder.
- 17.3. Bei Abwicklung oder Auflösung des Verbands und nach Begleichung aller ausstehenden Schulden und Verbindlichkeiten, werden die verbleibenden Vermögenswerte unter den Mitgliedern aufgeteilt, einschließlich ehemaliger, noch existenter Mitglieder, die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum der Einstellung der Verbandstätigkeiten ihre Mitgliedschaft beendet haben. Dabei entscheidet der Vorstand über die Höhe der Ansprüche dieser ehemaligen Mitglieder auf Anteile der verbleibenden Vermögenswerte, nach Maßgabe der durch diese Mitglieder geleisteten Beiträge.

18. HAFTUNGSFREISTELLUNG

- 18.1. Rats- und Vorstandsmitglieder sowie der Sekretär, die ehrlich, redlich und nach bestem Wissen und Gewissen handeln, haften nicht mit ihrem Privatvermögen für zivilrechtliche Folgen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung oder vermeintlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Derart entstehende Kosten trägt der Verband. Der Verband ist befugt, zum eigenen Schutz sowie zum Schutz des Rates, des Vorstands und des Sekretärs entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

19. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 19.1. Alle nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommenen Handlungen und Entscheidungen des Rates oder des Vorstands sind gültig. Auch wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die Ernennung eines Rats- oder Vorstandsmitglieds fehlerhaft war oder ein Rats- oder Vorstandsmitglied ausgeschlossen wurde, bleiben alle Handlungen und Entscheidungen gültig.

- 19.2. Es ist auf jeder Mitgliederversammlung, jeder Ratsversammlung, in jedem durch den Rat gegründeten Ausschuss und auf Vorstandsversammlungen Protokoll zu führen. Protokolle der Versammlungen werden auf der nachfolgenden Versammlung verlesen und vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet. Das unterzeichnete Protokoll gilt als Nachweis des Versammlungsablaufs. Protokolle der Mitglieder- und Ratsversammlungen (mit Ausnahme vertraulicher Angelegenheiten) werden auf der Website des Verbands veröffentlicht.
- 19.3. Der eingetragene Verbandssitz ist: 1 Moss End Business Village, Crooklands, Cumbria, LA7 7NU, Großbritannien oder eine andere durch den Rat festgelegte Adresse.
- 19.4. Am eingetragenen Sitz des Verbands liegt vor:
 - 19.4.1. ein vom Sekretär geführtes Mitgliederverzeichnis, das folgende Angaben enthält:
 - 19.4.1.1. Namen und Adressen der Mitglieder
 - 19.4.1.2. Einzelheiten der Beteiligungen jedes Mitglieds und der für die Beteiligung gezahlten oder als gezahlt betrachteten Summe
 - 19.4.1.3. eine Aufstellung weiteren Eigentums innerhalb des Verbands, ob in Form von Darlehen oder Anleihen eines Mitglieds
 - 19.4.1.4. das Datum, an dem jedes Mitglied in das Mitgliederverzeichnis eingetragen wurde bzw. das Datum, an dem ein Mitglied aus dem Verband ausgetreten ist
 - 19.4.2. ein Duplikat des Mitgliederverzeichnisses mit den Namen und Adressen der Mitglieder
 - 19.4.3. ein Verzeichnis der Namen und Adressen der Ratsmitglieder mit Angabe des Datums ihres jeweiligen Amtsantritts
 - 19.4.4. ein Verzeichnis der Inhaber von Anleihen, dem der Sekretär nach Anweisung des Rats Einzelheiten zufügt und in dem er alle Anleihe-Übertragungen festhält
 - 19.4.5. ein Verzeichnis, in das der Sekretär auf Anweisung des Rats Einzelheiten aller Hypotheken und Grund- und Gebäudesteuern des Verbands einträgt.
- 19.5. Den Bestimmungen des Data Protection Act 2018 entsprechend, können die vom Verband geführten Verzeichnisse in elektronischer Form aufbewahrt werden.
- 19.6. In Ermangelung eines gegenteiligen Beweises, gilt der Eintrag bzw. Nicht-Eintrag einer Person im Mitgliederverzeichnis des Verbands als endgültiger Nachweis der Mitgliedschaft bzw. Nicht-Mitgliedschaft einer Person im Verband.
- 19.7. Der Verband führt Rechnungsbücher über seine Geschäfte sowie über seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechend Kapitel 75 und 76 der Bestimmungen.
- 19.8. Mitglieder haben Einsicht in:

19.8.1. ihr eigenes Konto,

19.8.2. das Duplikat des Mitgliederverzeichnisses.

Die Einsicht kann zu jeder angemessenen Zeit am registrierten Verbandssitz erfolgen.

19.9. Auf Anfrage stellt der Sekretär jeder Person eine kostenpflichtige Kopie dieser Satzung zu. Die Höhe der Gebühr wird vom Rat festgelegt und übersteigt nicht den gesetzlichen Maximalbetrag.

19.10. Eine Mitteilung zur Änderung der Anschrift des eingetragenen Verbandssitzes wird der Finanzaufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Änderung auf offiziellem Weg vom Sekretär übermittelt.

19.11. Alle nach dieser Satzung erforderlichen Mitteilungen ergehen in schriftlicher oder elektronischer Form an eine Anschrift, die zu diesem Zwecke bekanntgemacht wird. Als „Anschrift“ gilt hinsichtlich elektronischer Kommunikation jede Ziffer oder Adresse, die zum Zwecke derartiger Kommunikation genutzt wird.

19.12. Der Nachweis ordnungsgemäßer Adressierung, Frankierung und Versendung des eine Mitteilung enthaltenden Umschlags gilt als Beweis, dass die Mitteilung erfolgt ist. Eine Mitteilung gilt 48 Stunden nach ihrem postalischen bzw. elektronischen Versand als erfolgt.

19.13. Der eingetragene Name des Verbands ist am Eingang des eingetragenen Geschäftssitzes angebracht sowie entsprechend bei allen anderen Büros oder Geschäftssitzen des Verbands. Der eingetragene Name des Verbands muss ebenfalls gut lesbar hervorgehen bei allen

19.13.1. Geschäftsbriefen, Mitteilungen, Anzeigen und anderen offiziellen Veröffentlichungen,

19.13.2. Wechsel, Schuldscheinen, Bestätigungen, Schecks und Geld- oder Warenanweisungen, die offensichtlich vom Verband oder im Namen des Verbands unterzeichnet wurden,

19.13.3. Rechnungen, Belegen und Kreditbriefen des Verbands.

19.14. Der Verband ist nach den gesetzlichen Bestimmungen registriert.

20. STREITFÄLLE

20.1. Der Verband verfügt über Beschwerderichtlinien, die allen Mitgliedern zur Verfügung stehen.

20.2. Jeder entstandene, ungeklärte Streitfall infolge dieser Satzung zwischen dem Verband und

20.2.1. einem Mitglied oder

20.2.2. einem ehemaligen Mitglied, das innerhalb von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt des Streitfalls aus dem Verband ausgeschieden ist oder

20.2.3. einer Person, die Ansprüche durch ein bestehendes oder ehemaliges Mitglied geltend macht oder

20.2.4. einer Person, die nach der Satzung des Verbands Klage erhebt

20.2.5. einem Amtsträger des Verbands

wird einer zwischen den Parteien vereinbarten Schiedsinstanz unterbreitet oder bei keiner vorliegenden Vereinbarung einer Schiedsinstanz unterbreitet, die durch die Wirtschaftsprüfer des Verbands bestimmt wird.

Die Entscheidung der Schiedsinstanz ist bindend und endgültig.

20.3. Eine Klage erhebende Person hinterlegt, falls erforderlich, beim Verband eine durch den Rat festzulegende, angemessene Summe (maximal 200 £). Die Schlichtungsinstanz entscheidet, wer die Kosten für die Schlichtung trägt und was mit der Hinterlegungssumme geschieht.

20.4. Jedes Schiedsverfahren wird nach dem Recht von England und Wales entschieden, sofern CEO und Geschäftsführung nichts anderes vereinbaren.

21. SPRACHE

21.1. Englisch ist Arbeitssprache des Verbands. Insbesondere:

21.1.1. alle Vorstands-, Rats- und Mitgliederversammlungen werden in englischer Sprache abgehalten,

21.1.2. alle Ausschussvorsitzenden berichten dem Rat in englischer Sprache

21.1.3. alle Versammlungsprotokolle werden in englischer Sprache verfasst

21.2. Länderbeiräte können Dokumente in ihrer jeweiligen Landessprache verfassen, müssen jedoch Protokolle ihrer Treffen auf Englisch für die weitere Verbreitung weitergeben. Einladungen, Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Unterlagen zur Genehmigung müssen auf Englisch erstellt sein, wenn sie international von Interesse sind.

22. ÜBERTRAGUNGEN BEI TOD ODER KONKURS VON MITGLIEDERN

22.1. Die Mitglieder können eine oder mehrere Personen benennen, auf die ihr Eigentum am Verband zum Zeitpunkt ihres Todes übertragen werden soll. Nach Erhalt eines hinreichenden Nachweises über den Tod eines Mitglieds, das eine Nominierung vorgenommen hat, überträgt oder zahlt der Vorstand (wenn und soweit gemäß der Bestimmungen gültig) den vollen Wert des in der Nominierung enthaltenen Vermögens an die daraus berechnete Person.

- 22.2. Wenn der persönliche Vertreter eines verstorbenen Mitglieds oder der Konkursverwalter eines in Konkurs gegangenen Mitglieds einen berechtigten Anspruch auf das dem verstorbenen oder in Konkurs gegangenen Mitglied gehörende Vermögen des Verbands geltend macht, überträgt oder zahlt der Vorstand das Vermögen, auf das der Antragsteller einen Anspruch erworben hat, auf Anweisung des Antragstellers aus.

23. INTERPRETATION

Der Begriff „Bestimmungen“ bezieht sich auf den CO-operative and Community Benefit Societies Act 2014 Jede Bezugnahme auf die Bestimmungen und andere gesetzliche Instrumente schließt die Bezugnahme auf eine gesetzliche Neufassung und/oder Änderung ein..

„CEO und Geschäftsführung“ bedeutet der jeweilige geschäftsführende Direktor des Verbands.

REGELN DER INTERNATIONAL POWERED ACCESS FEDERATION LIMITED



Unterzeichnet von den Mitgliedern (durch einen
Bevollmächtigten)

Name des Mitglieds

1.....

.....

2.....

.....

3.....

.....

Unterschrift des Sekretärs

Vollständiger Name in Druckbuchstaben

.....

.....

Datum